



Rücknahme der Anmeldung im Fall des Erwerbs von Frauenthal durch TBC / Boler / Hendrickson

Branche: Metallkomponenten für Nutzfahrzeugfederungen

Aktenzeichen: B 9 – 115/14

Datum der Entscheidung: 18. Dezember 2014 (Rücknahme der Anmeldung)

Das Unternehmen TBC Netherlands Cooperative U.A. („TBC“) hat die Anmeldung des geplanten Erwerbs der Frauenthal Automotive Sales GmbH („Frauenthal“) während des laufenden Fusionsverfahrens zurückgenommen. Das Zusammenschlussvorhaben wurde infolge hoher Marktanteilsadditionen der Beteiligten im Bereich Blattfedern für schwere Nutzfahrzeuge vom Bundeskartellamt in der zweiten Phase geprüft. Nachdem TBC seine Anteile an dem spanischen Unternehmen Muelles y Ballestas Hispano-Alemanas SA (MBHA) noch während des laufenden Hauptprüfverfahrens veräußerte, ist das ursprüngliche Vorhaben in Deutschland nicht mehr anmeldepflichtig.

Der Erwerber, TBC, ist ein Akquisitionsvehikel der beiden Anteilseigner The Boler Company Inc. („Boler“) und deren Tochtergesellschaft Hendrickson Investment Company („Hendrickson“). Die Holdinggesellschaft Boler ist ausschließlich durch Hendrickson operativ tätig. Die Geschäftstätigkeit von Hendrickson konzentriert sich auf die Herstellung von Federungssystemen und Federungskomponenten. Zum Zeitpunkt der Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens war Hendrickson über eine hälftige Beteiligung an MBHA im Bereich Metallkomponenten für Nutzfahrzeugfederungen (Blattfedern und Parabellenker) in Europa aktiv. Das Zielunternehmen Frauenthal produziert ebenfalls Metallkomponenten für Nutzfahrzeugfederungen (Blattfedern und Parabellenker). In dieser Konstellation ergaben sich zum Anmeldezeitpunkt erhebliche horizontale Überschneidungen zwischen den Beteiligten.

Bei Blattfedern handelt es sich um bogenförmig gespannte Federstahlkomponenten eines komplexen Federungssystems, welche mittig mit den Fahrzeugachsen sowie an den beiden Enden mit der Fahrzeugkarosserie verbunden werden. Sie werden in allen Arten von leichten und schweren Nutzfahrzeugen (z.B. Busse, LKW, Anhänger) eingebaut und daher überwiegend von Nutzfahrzeugherstellern nachgefragt. Blattfedern sind grundsätzlich von anderen Federungsarten wie Spiral- und Luftfedern abzugrenzen. Die Substituierbarkeit der verschiedenen Blatt-

federntypen (Trapezfedern, Parabelfedern, Einblattfedern, Kompositblattfedern) hängt insbesondere von der jeweils zulässigen Fahrzeugnutzlast ab.

Die Untersuchungen des Bundeskartellamts konzentrierten sich auf den europäischen Markt für Blattfedern für schwere Nutzfahrzeuge ab 7,5 Tonnen. Bei dem Zusammenschluss in seiner ursprünglichen Form wurde in diesem Marktsegment rechnerisch ein hoher addierter Marktanteil bei großem Abstand zu den nachfolgenden Wettbewerbern erreicht. Der wesentliche Gegenstand des Hauptprüfverfahrens bestand daher darin, zu untersuchen, ob das Fusionsvorhaben angesichts dieser marktstrukturellen Gegebenheiten zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs führt. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere den Fragen nachgegangen, ob nach Vollzug der Fusion auf Abnehmerseite ausreichende Ausweichmöglichkeiten hinsichtlich der Beschaffung von qualitativ hochwertigen Blattfedern bestehen und ob eine gegebenenfalls vorhandene Nachfragemacht der Nutzfahrzeughersteller sowie geringe Markteintrittsschranken den Verhaltensspielraum der Zusammenschlussbeteiligten einschränken.

Im Rahmen der Untersuchungen führte das Bundeskartellamt schriftliche Befragungen mit Kunden und Wettbewerbern der Beteiligten im In- und Ausland durch. Erste Auswertungen der Marktbefragungen deuteten darauf hin, dass eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs durch das Zusammenschlussvorhaben nicht ausgeschlossen werden konnte.

Im Zuge des laufenden Hauptprüfverfahrens informierte TBC das Bundeskartellamt über einen erfolgreichen Vertragsabschluss hinsichtlich der Veräußerung der Anteile von Hendrickson an MBHA, welche zu den problematischen horizontalen Überschneidungen mit dem Zielunternehmen Frauenthal geführt hatten. Zudem wurde dem Bundeskartellamt eine Fristverlängerung um einen Monat gewährt, um die Entscheidung der spanischen Kartellbehörde bezüglich dieser weiteren Transaktion abwarten zu können. Nachdem die Freigabe in Spanien am 11. Dezember 2014 erfolgte, nahmen die Beteiligten die Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens TBC/Frauenthal beim Bundeskartellamt am 18. Dezember 2014 zurück. Das Vorhaben war in Deutschland ab dem Zeitpunkt des Vollzugs der Veräußerung der Anteile an MBHA durch Hendrickson nicht mehr anmeldepflichtig. Eine Entscheidung im Rahmen der deutschen Fusionskontrolle war aufgrund der Rücknahme der Anmeldung somit nicht mehr erforderlich.